



Pressemitteilung

Leipzig, den 17. September 2016

Klage Südabkurvung: Mündliche Verhandlung am Oberverwaltungsgericht Bautzen

Am Freitag, den 16.09.2016 wurde über die Klage der Grünen Liga Sachsen e.V. zum Überflug über das NATURA 2000 Gebiet „Leipziger Auensystem“ verhandelt. Dieser Verhandlung vorausgegangen war eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes. Dieses hatte bezüglich der strittigen kurzen Südabkurvung entschieden:

- *„Nach Auffassung des BVerwG müssen Flugrouten vor ihrer Festlegung darauf geprüft werden, ob ihre Benutzung geeignet ist, Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft erheblich zu beeinträchtigen.“*

Dies bedeutet, in Planfeststellungsverfahren (PFV) müssen alle theoretisch möglichen Flugrouten hinsichtlich Art der Fluggeräte und Fluganzahl geprüft und bezüglich deren Auswirkung auf Naturschutzgebiete, insbesondere NATURA 2000- Gebiete untersucht werden. Das OVG hatte also zu prüfen und zu entscheiden, ob im Planfeststellungsbeschluss (PVB) zum Bau der Start- und Landebahn Süd eine Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere FFH- Verträglichkeitsprüfung, auf Grundlage der jetzt und den zukünftig zur kurzen Südabkurvung (laut aktueller Verordnung) möglichen Überflugbelastungen stattgefunden hat?

Das Gericht war besetzt durch den Vorsitzenden Richter Herrn Meng, die Richterin Schmidt-Rottmann und den Richter Herrn Heinlein. Die Grüne Liga Sachsen e.V. (Kläger) war durch RA Günther und zwei Sachverständige vertreten. Die Bundesrepublik Deutschland/das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Beklagte) war durch RA Dr. Masing und fünf weitere RA bzw. Sachverständige vertreten.

Zu Beginn der Verhandlung wurde über den Beitritt der Stadt Leipzig (vertreten durch einen Justiziar der Stadt Leipzig) beraten. Dabei bekräftigte die Stadt Leipzig, dass sie keine gesonderte Klage führen will, sondern lediglich mit ihrem Beitrittsersuchen die Klage und damit das Anliegen der Grünen Liga e.V. unterstützen will.

In der eigentlichen Verhandlung zur Sache führte die Grüne Liga e.V. aus, dass lt. Auslegung der Planfeststellungsbehörde und des Sächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit im PFB für das NSG Leipziger Auenwald ein Überflug von Kleinflugzeugen mit 30 T und einer max. Anzahl von 44 Überflügen im Jahr ausgegangen wurden. Mit dieser, mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) abgestimmten Begrenzung war für die

Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass das besonders schutzwürdige Gebiet „Leipziger Auensystem“ von Verlärmung verschont bleibt. Demzufolge enthält der Planfeststellungsbeschluss (PFB) im Teil „Umweltverträglichkeitsprüfung“ keine expliziten Ausführungen zum Leipziger Auensystem, was beweist, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. FFH- Verträglichkeitsprüfung stattgefunden hat. Dieser Sachverhalt konnte von den Vertretern des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) weder durch Vorlage von Dokumenten oder Stellungnahmen der Planfeststellungsbehörde entkräftet werden. Stattdessen führte das BAF aus, dass die Verträglichkeitsuntersuchungen zu anderen Natura 2000 Gebieten, konkret des SPA Gebietes „Saale Elster Aue südlich Halle“ übertragbar wären. Mit Hinweis auf die unterschiedlichen Entfernungen der Abflugrouten Saale- Elster Aue über 20 km vom Startbahn entfernt , Leipziger Auensystem nur 6.000m entfernt und der damit verbunden unterschiedlichen Lärmrelevanz, sowie der nicht vergleichbaren Flora und Fauna, wurde diese Übertragbarkeit von der Grünen Liga e.V. als nicht rechtsrelevant zurück gewiesen.

Einen breiten Raum nahm die Diskussion um die Belastung des Leipziger Auensystems, insbesondere der dort lebenden geschützten Vogel-/Fledermausarten ein. Das Hauptargument des BFA war die Behauptung, dass die Flüge weit über 600 m über den Auensystem sind und damit keine Belastung für Flora und Fauna verbunden sind. Dem hielt die Grüne Liga neueste Ergebnisse zur Lärmforschung entgegen, dass nicht die Flughöhe sondern die Lärmrelevanz das entscheidende Kriterium für die Umweltbelastung ist und das aufgrund der aktuellen, schon über die lange Südabkurvung, erreichten bis zu 25 Starts/Stunde diese kritischen Lärmbelastungen im Bereich des Möglichen liege. Desweiteren wies die Grüne Liga nach, dass für die Starts von der SLB Süd nach VBUF* die Überflughöhen durchaus im kritischen Bereich von 600m liegen und führte dazu 5 Beispiele vom 13.09.2016 an, wo die Überflughöhen bei Erreichen des Auenwaldes zwischen 362 und 636 m lagen.

Der Richter schloss die Verhandlung um 13:14 Uhr und kündigte eine Entscheidung für nächste Woche an.

Sobald diese vorliegt werden wir darüber berichten.

Matthias Zimmermann
Pressesprecher
BI "Gegen die neue Flugroute" / BI "Gegen Flug- und Bodenlärm"

Bürgerinitiative "Gegen die neue Flugroute"
Postfach 26 01 10
04139 Leipzig

*Vorläufiges Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm an Flugplätzen